



TEXTTEIL

A Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauVO)
 In Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind alle unter 4 (4) Bauzonenverordnung (BauVO) genannten, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
 Nr. 1. Betriebe des Dienstleistungsgewerbes;
 Nr. 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe;
 Nr. 3. Anlagen für landwirtschaftlichen Gewerbe;
 Nr. 4. Garagenstellplätze und;
 Nr. 5. Tankstellen;
 gemäß § 1 Nr. 1 BauVO sind Bestandteil des Bebauungsplans und somit zulässig.
- Mäß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauVO)**
Grundflächenzahl (GRZ)
 In Allgemeinen Wohngebiet ist die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ durch die § 19 (4) Satz 1 Nr. 1 BauVO beschriebenen Anlagen ist bis zu einer maximalen GRZ von 0,5 zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen**
 Die Gebäuhöhen in Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die maximale Gebäuhöhe (GH) nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzt. Die maximale Gebäuhöhe wird bei den festgesetzten maximal eingeschossigen Gebäuden auf 8,5 m bzw. auf 8,5 m über der Baugrubensohle festgesetzt. Die maximale Gebäuhöhe wird bei den festgesetzten maximal zweigeschossigen Gebäuden auf 11,5 m über der Baugrubensohle festgesetzt. Die Bestimmung der Gebäuhöhen bezieht sich auf die Höhe der Straßeneinfahrt (siehe hierzu die Höhenangaben H 1 bis H 14 in der Planzeichnung) im Bereich der dem Baugrubensohle einschließend zugerechneten öffentlichen Straßenverkehrsfläche, gemessen in der auf die Gesamtlänge bezogenen Mittelbreite des Gebäudes. Bei Ergänzungen wird die öffentliche Straßenverkehrsfläche zugrunde gelegt, zu der der Hauseingang hin orientiert ist. Die Baugrubensohle ist auch für die Bemessung der Abstände sowie für Abschüttungen des Geländes mit heranzuziehen. Als maximale Höhe der Gebäude gilt der höchste Punkt der Oberkante Dachdeckung. Die maximal zulässige Gebäuhöhe gilt für die gesamte Gebäudeseite. Die maximal zulässige Gebäuhöhe darf für technische Anlagen wie Aufzüge, Schornsteine, Anlagen zur Lüftung, Klimaanlage, angetriebene Dachaufbauten, z. B. Sonnenkollektoren um maximal 1,0 m überschreiten werden, sofern diese um mindestens 1,0 m von allen Außenkanten des Gebäudes zurückgesetzt angeordnet sind. Die jeweiligen Ausnahmen sind auf die sich aus immissionsschutzrechtlicher Gründen ergebende technisch notwendige Höhe zu beschränken. Die jeweilige maximale Gebäuhöhe in Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist dem Flurbescheid zu entnehmen.
- Gargen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carport) sowie Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)**
 Gargen und überdachte Stellplätze (Carport) sind gemäß § 14 (2) BauVO nur innerhalb der Bebauungszone Grundstücksflächen und in den öffentlichen Außenbereichen eines Gebäudes zulässig. Öffentliche Stellplätze sind gemäß § 14 (2) BauVO nur innerhalb der Bebauungszone Grundstücksflächen zulässig. Bei Ergänzungen ist bei der Errichtung von Gargen und überdachten Stellplätzen (Carport) zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten, der zu beauftragt ist. Bei Gargen und überdachten Stellplätzen ist im Bereich der Zufahrt ein Saumraum von mindestens 0,5 m für öffentliche Verkehrsflächen einzuhalten.
- Nebenanlagen**
 Die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauVO ist grundsätzlich zulässig. Außerhalb der Bebauungszone Grundstücksflächen darf jedoch je Baugrubensohle nur eine Nebenanlage bis max. 30 cm Bruttoabmaß errichtet werden.
- Nichtzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)**
 In Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei je Einheitsbau begrenzt.
- Verknüpfung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)**
 Das in Allgemeinen Wohngebiet (WA) anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken über Regen zu versickern.
- Geh- und Fahrwege (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)**
 Die Errichtung von Geh- und Fahrwegen (Fußwege) ist unter der Festsetzung ohne Geh- und Fahrwege: Erford. der öffentlichen Grundstücke Flurstück 13 ist in einem begrenzten Abschnitt in Verbindung der dort festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche Geh- und Fahrwege zugunsten des Flurstücks festgesetzt. Zusätzlich sind im Grundbuch eine dingliche Sicherung sowie eine Baubeschränkung vorzunehmen.
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)**
 Die in der Festsetzung festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsanlagen GA 1 und GA 2 sind mit der Zweckbestimmung "Gemeinschaftsanlagen für Abfallbehälter" und den jeweiligen Grundstücken 1 bis 2 zu zugerechnet. Flächenanteile der Gemeinschaftsanlagen sind den zugerechneten Grundstücken jeweils zur Hälfte zuzurechnen. Zulässig ist die temporäre Aufstellung von beweglichen Abfallbehältern für den anfallenden häuslichen Abfall ausschließlich für den Tag der jeweiligen Abfallabfuhr.
- Vorkerkern zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**
Aktiver Schallschutz
 Gemäß der gesetzlichen Festsetzung im Bebauungsplan ist im Bereich entlang der röhrenden Flurstücksgränze (Flurstück 10) und den beiden nachfolgenden angrenzenden Flurstücken eine Lärmschutzwand mit mindestens 3,5 m Höhe über der Oberkante der Fundamente der Bundesstraße 266 zu errichten. Die Schallschutzwand muss gemäß den Vorgaben der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lor-N), ein Schalldämm-Maß (R_w) von 24 db aufweisen.
- Passiver Schallschutz**
 Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Räumen in Gebäuden, die nicht nur vorübergehend zur Aufenthalt von Menschen dienen, ist das gesamte bewohnte Bau-Schalldämm-Maß (R_w) bei der Außenabdichtung (d. h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) gemäß DIN 4109 (Juni 2016) zu bestimmen. In Bebauungsplänen sind die Mindestanforderungen an das gesamte bewohnte Bau-Schalldämm-Maß (R_w) bei der Außenabdichtung nach DIN 4109: 2016 in Abhängigkeit der Flurstücksnummer festzusetzen (BSPW: in BSM III: R_w min. 30 dB). Die Außenabdichtung ist so auszuführen, dass die nachfolgenden gesamten Bau-Schalldämm-Maße (R_w) je nach Lage nachweisen werden: In BSM I: R_w = min. 30 dB; In BSM II: R_w = min. 30 dB; In BSM III: R_w = min. 30 dB. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen / Lüftungskanälen ist deren bewohntes Bau-Schalldämm-Maß bei der Bemessung des gesamten bewohnten Bau-Schalldämm-Maßes (R_w) zu berücksichtigen. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen / Lüftungskanälen ist deren bewohntes Bau-Schalldämm-Maß bei der Bemessung des gesamten bewohnten Bau-Schalldämm-Maßes (R_w) zu berücksichtigen. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen / Lüftungskanälen ist deren bewohntes Bau-Schalldämm-Maß bei der Bemessung des gesamten bewohnten Bau-Schalldämm-Maßes (R_w) zu berücksichtigen.
- Planzonen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**
 Die in Bebauungsplänen gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB sind der Bundesstraße 266 gegenüberstehend ist ebenfalls zu treffen. Dabei sind die Pläne (Flurstück 13, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100) zu berücksichtigen.
- Höhepläne (§ 9 (2) BauGB)**
 Höhepläne baulicher Anlagen Die Oberkante der Erdgeschossfußböden muss mindestens 0,15 m und darf maximal 0,15 m über der Oberkante der zugerechneten öffentlichen Verkehrsfläche (siehe die Höhenangaben der Bebauungspläne) liegen. Ausnahmen können auf entsprechender Nachweis zugelassen werden, wenn Kanalarbeitsschritte oder hoch ansetzender Grundwasserstand zu erwarten oder Grundstücke höher als 1000,0 m über der Oberkante der Erdgeschossfußböden liegen.
- Abstände (§ 9 (3) BauGB)**
 Abstände baulicher Anlagen Die Oberkante der Erdgeschossfußböden muss mindestens 0,15 m und darf maximal 0,15 m über der Oberkante der zugerechneten öffentlichen Verkehrsfläche (siehe die Höhenangaben der Bebauungspläne) liegen. Ausnahmen können auf entsprechender Nachweis zugelassen werden, wenn Kanalarbeitsschritte oder hoch ansetzender Grundwasserstand zu erwarten oder Grundstücke höher als 1000,0 m über der Oberkante der Erdgeschossfußböden liegen.
- Erdbenenzone**
 Das Projektionsgebiet befindet sich in der Erdbenenzone I in der Untergrenzkategorie I, gemäß der Karte der Erdbenenzonen und geologischen Grunddaten der Bundesrepublik Deutschland Ausgabe 1990/2000, Stand 1. März 2002, in der Planzeichnung Blatt 2014/4. In der DIN 4109 (Bauarten in deutschen Erdbebenregionen, Ausgabe April 2003), zu erwarten beim Beauftragten GmbH, bedarf sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen anzunehmen. Diese sind im Beauftragten zu berücksichtigen.
- Äußere Gestaltung der Baukörper (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 18 BauO NRW)**
1.1. Dachformen und Dachneigungen
 In Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind bei den Hauptgebäuden nur geneigte Dachformen in Form von Satteldächern, Pultdächern und Zeltdächern mit folgenden Dachneigungen zulässig:
 - bei Satteldächern von 30 - 40 Grad;
 - bei einseitig geneigten Pultdächern bis maximal 10 Grad;
 - bei Zeltdächern bis maximal 20 Grad. Bei untergeordneten Gebäuden, wie Gargen, Carports und Nebenanlagen, sind geneigte Dachneigungen sowie Flachdächer bis einschließlich 5 Grad zulässig.
- 2. Dampf**
 Die Dampfdichte beträgt maximal 1,0 m. Die Dampfdichte wird als Oberkante Rohfußboden des 1. Obergeschosses bis zur Oberkante des Schrägputzes mit der Dachdeckung gemessen. Dampf sind oberhalb des zweiten Vollgeschosses unzulässig.
- 3. Dachbedeckungen**
 Zulässig sind geneigte Dächer sowie Dachbedeckungen in Form von Dachziegeln / Dachsteinen in den Farbenrot mit, rotbraun, grau und anthrazit. Gargen- und Carportdächer sind ausschließlich als Begrünte bzw. belagte Flächen zulässig. Dachbedeckungen aus Materialien mit glänzenden oder reflektierenden Oberflächen sind nicht zulässig. Ausnahmen können im Zusammenhang mit der Nutzung regenerativer Energie zugelassen werden.
- 4. Dachaufbauten und -abschnitte**
 Dachaufbauten, Dachneigungen und Zwerchgebäude (Dachaufbauten in Verbindung des aufstehenden Außenmauerwerks mit Unterbrechung der Traufkante und ausschließlich mit Dächern mit mindestens 30 Grad Dachneigung) sind zulässig. Zwerchgebäude sind mit einer Mindesthöhe von 2,0 m zulässig. Dachaufbauten, Dachneigungen und Zwerchgebäude sind in ihrer Summe bis zu einer Gesamthöhe von 2,0 m über der traufseitigen Außenwand zulässig. Der Abstand des höchsten Punktes von Zwerchgebäude, Dachaufbauten und -abschnitten zum nächstgelegenen Grundstücksrand muss mindestens 0,5 m betragen. Anlagen zur solaren Energiegewinnung sind in ihrer Anordnung nur parallel zu den Dachflächen zulässig.
- 5. Fassadengestaltung und -material**
 Unzulässig sind:
 - Fassadengestaltungen aus Stämmen und Kunststeinmaterial;
 - Fassadengestaltungen von mehr als 30 % der jeweiligen Ansatzflächen mit polierten Natur-, Kunst- und Keramiksteinen sowie Natur- und Kunststeinmaterialien; im Bereich der Fassadenflächen sind große (z.B. Neoriten), schwarze und Vollfarbton sowie glänzende Oberflächen nicht zulässig.
- 6. Vergleichen**
 Vergleichen sind unzulässig anzulegen und zu begründen. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zwangs- und Zuhilfenahme, Bereichliche Flächen dürfen insgesamt 20 % der jeweiligen Ansatzflächen nicht überschreiten. (Ein Vergleichen ist die Fläche zwischen der Straßengrenzlinie und dem vorderen Baukörper in der kompletten Breite des Grundstücks.)
- 7. Einfriedungen**
8. Einfriedungen im Vorgrabenbereich
 Erford. der Straßengrenzlinie der Straßenverkehrsfläche und in selbigen Vorgrabenbereich von der Straßengrenzlinie bis zur vorderen Gebäudeseite sind Einfriedungen nur als bebaubare Hecken bis zu einer Höhe von maximal 0,3 m zulässig. Einfriedungen in Form von Zäunen entlang der Straßengrenzlinie sind zulässig, wenn sie von einer Höhe von mindestens 0,5 m über der Baugrubensohle bis zur Straßengrenzlinie in Form von Hecken nicht überschreiten.
- 9. Sonstige Anforderungen**
 Einfriedungen an den äußeren Grundstücksgrößen sind bis maximal 0,3 m zulässig. Mauerwerk ist Planmäßig geneigt unzulässig.

- Standorte für Müllbehälter**
 Standorte für Müllbehälter sind so anzuordnen, dass sie von den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingesehen werden können. - Nach Möglichkeit sind die Müllbehälter in Gebäude, z. B. Garagen, unterzubringen. - Außerhalb von Gebäuden sind die Standorte für bebaubare Müllbehälter auf mindestens drei Seiten dicht zu befestigen. Gleiches gilt für die Aufstellung von Mülltrenneinrichtungen.
- Verbindungen und Automaten**
 In Allgemeinen Wohngebiet sind, wie Verbindungen geneigtungsfähig, Ausgenommen sind Haus- und Büroschlösser im Erdgeschossbereich, die sich an der Wand öffnen und eine Größe von 0,40 x 0,40 m nicht überschreiten. Weiterhin sind Verbindungen zum nächsten öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Weiterhin können je geschützter Seite die die Oberkante des Gebäudes einsehen lassen, an dem sie befestigt sind. In Nutzungseinheit ist maximal eine Einzelverbindung zulässig. Zu Gebäuden sind mit Verbindungen sowie mit Haus- und Büroschlössern ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Im Übergangsbereich zwischen dem Erdgeschoss und dem 1. Obergeschoss sind die Verbindungen der Form einer horizontalen Verbindungen bis zu einer maximalen Höhe von 0,5 m zulässig, soweit die vertikale Oberkante der Baukörper nicht weitergehend als Verbindungen der senkrecht zur Außenwand angeordnet sind. Vertikale Verbindungen wie z. B. Aufzüge, und Wasserzähler, sind nur zwischen Oberkante der Erdgeschossdecke und der halben Fensterhöhe des 1. Obergeschosses zulässig. Die Aufstellung von Automaten ist zulässig. Weiterhin, die durch zufällige Fälschung oder nicht maßgebende Form des Orts- und Straßenschilder beeinträchtigt, sind nicht zulässig. Weiterhin im Längsrichtungsbereich, Luftschicht mit wasserhaltigen oder sich bewegenden Licht oder mit sich bewegenden Konstruktions sowie Fassadenpaneele und Spandekel mit Werbung sind ebenfalls nicht zulässig.
- Hinweise**
D. Bauliche Anlagen an Bundesstraßen
 Aufgrund des § 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bestehen entlang der Bundesstraßen Beschränkungen hinsichtlich baulicher Anlagen.
- Anbauverbot (§ 9 (1) FStrG)**
 In der Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befahrbaren Fahrbahn der Bundesstraße dürfen Hochbauten (jeder Art) nicht errichtet werden und Aufsichtsbauwerke und Abstützungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls zulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Plattenbauten, Fassadenverkleidungen, Loggienbänke, z. B. Sonn- und Lärmschutzwände) nach der Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde.
- Anbauverbot (§ 9 (2) FStrG)**
 In der Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befahrbaren Fahrbahn der Bundesstraße dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet, errichten gelassen oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lärmbelastung, Dunst, Gas, Rauch, Gerüche, Erschütterungen und Abgasen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung müssen den baulichen Anlagen gleich sein.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- Verbot von Straßeneinbauten innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden**
 Die Errichtung von Straßeneinbauten ist zulässig, wenn sie die Sichtweite auf der Bundesstraße nicht durch Beeinträchtigung der Sichtweite beeinträchtigen.
- <